

# Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – Teil 6

## Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 01 und 02 unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

In unserer Artikelserie „Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – BEMA-Nrn. unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit“ möchten wir heute die BEMA-Nrn. 01 und 02 betrachten.

Wie bei allen BEMA-Nrn. gilt auch bei **BEMA-Nr. 01** (eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Auch hier widersprechen systematische Ansätze dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V).

Die Prüfungsstelle steht z. B. dem regelmäßigen/systematischen Ansatz der BEMA-Nr. 01 in Verbindung mit kieferorthopädischen Leistungen, wie z. B. den BEMA-Nrn. 119 und 120 kritisch gegenüber, denn im Rahmen der KFO-Behandlung kann **die BEMA-Nr. 01 neben den BEMA-Nrn. 119 und 120 während der gesamten KFO-Behandlungszeit nicht abgerechnet** werden, wenn diese eingehende Untersuchung der KFO-Behandlung dient. Diese Leistung ist mit den BEMA-Nrn. 119 und/oder 120 mit abgegolten. Sollte die eingehende Untersuchung nicht der KFO-Behandlung dienen, sondern anderen Zwecken, so dokumentieren Sie dies ausführlich und nachvollziehbar.

Im Übrigen gilt Gleiches für die BEMA-Nr. Ä1. Die BEMA-Nr. Ä1 ist nur dann abrechnungsfähig, wenn neben den eigentlichen kieferorthopädischen Maßnahmen eine Beratung des Patienten erfolgt ist, die nicht kieferorthopädischen Maßnahmen dient. Folglich sieht auch hier die Prüfungsstelle den regelmäßigen/systematischen Ansatz der BEMA-Nr. Ä1 neben Leistungen der BEMA-Nrn. 119 und 120 kritisch.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine eingehende Untersuchung nach BEMA-Nr. 01 zwar auch bei einer Überweisung zum Fachzahnarzt oder MKG-Chirurgen erneut indiziert sein **kann**,

dies ist jedoch nur gegeben, **wenn** zur diagnostischen Klärung bzw. geplanten Fachtherapie **eine symptombezogene Untersuchung allein nicht ausreicht**.

Beachten Sie bitte auch, dass die BEMA-Nr. 01 nicht neben den BEMA-Nrn. 151 – 155 abgerechnet werden kann, da diese Leistungen eine eingehende Untersuchung beinhalten.

### Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zur BEMA-Nr. 01 (U):

- Datum
- Befund
- Inhalt der Untersuchung/Beratung
- DMFT-Index unter 18 Jahren
- ggf. Screeningtest

Die **BEMA-Nr. 02** ist abrechnungsfähig, wenn für den Zahnarzt infolge einer Ohnmacht bzw. eines Kollapses des Patienten ein zusätzlicher Zeitaufwand für die Hilfestellung und Betreuung entstanden ist.

Für die Prüfungsstelle gestaltet sich die Abrechnung dann als auffällig, wenn ersichtlich wird bzw. berechtigt zu vermuten ist, dass

- zusätzlich BEMA-Nr. Ä1 zur Abrechnung gebracht worden ist
- die Hilfeleistung/ Beobachtung während der Ruhezeit des Patienten durch eine Mitarbeiterin erfolgte
- die Ruhezeit des Patienten ohne Aufsicht und Betreuung durch den Zahnarzt erfolgte.

### Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zur BEMA-Nr. 02 (Ohn):

- Zeitangabe der Betreuung
- ggf. Medikament
- ggf. Blutdruckwerte ■